



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-23337

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger / R

Klappe 1453 Innsbruck, 06.10.2014

Betreff: Kulturherbst 2014
Ansuchen der Stadtgemeinde Imst um Verlängerung
der Öffnungszeiten im Handel bis 23:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

§ 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes legt die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung für eine Verlängerung von Öffnungszeiten fest. Zum einen, darf diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, erlassen werden. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Der Antrag der Stadtgemeinde Imst sieht als einzigen Programmpunkt die Abhaltung eines Konzerts im FMZ Imst vor. Im konkreten Fall muss plausibel gemacht werden, ob durch die Abhaltung der Veranstaltung im FMZ Imst am 31. Oktober 2014 Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen, in einem Ausmaß entstehen, die eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr als gerechtfertigt erscheinen lassen.

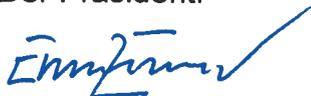
Der Veranstaltungsort, das FMZ Imst, hat als Einkaufszentrum in Randlage keinen räumlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Ortsgebiet der Stadtgemeinde Imst. Auch stellt das FMZ Imst klarerweise keinen „historischen Orts- oder Stadtkern“ dar. Eine Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet von Imst, bis 23.00 Uhr, ist auf Basis dieser Voraussetzungen damit keinesfalls sachlich zu rechtfertigen.

Die Sozialpartnereinigung vom März 2005 hat jedoch den Sinn, erstens, gesellschaftlichen Ereignissen durch Ladenöffnungen zu begleiten und, zweitens, dadurch kleinere, zentral gelegene Geschäften gegenüber den Einkaufszentren in Randlagen zu stärken. Beidem wird das vorliegende Ansuchen nicht gerecht.

Aus diesen Gründen ist das Ansuchen der Stadtgemeinde Imst unter den vorliegenden Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)